

# SATZUNG

DES

ALLGEMEINEN

SPORTVEREINS

ZIRNDORF E.V.



**Satzung des Allgemeinen Sportvereins  
(ASV) Zirndorf**

vom 23. Juni 1972 – zuletzt geändert 20.9.2001

## Übersicht:

Name und Sitz	§	1
Zweck und Ziel	§	2
Mitgliedschaft	§	3
Ehrenmitglieder	§	4
Ehrennadeln	§	5
Wahlrecht und Wahlen	§	6
Rechte	§	7
Beiträge	§	8
Pflichten	§	9
Beendigung der Mitgliedschaft	§	10
Ausschluss	§	11
Verwaltung	§	12
Die Vorstandschaft	§	13
Der Hauptverwaltungsrat	§	14
Der Wirtschaftsausschuss	§	15
Gesetzliche Vertretung	§	16
Aufgaben des 1. Vorsitzenden	§	17
Aufgaben der Vorstandschaft	§	18
Aufgaben der Abteilungen	§	19
Aufgaben der Hauptversammlung	§	20
Sonstige Aufgaben	§	21
Genehmigung von Veranstaltungen	§	22
Versammlungen	§	23
Hauptversammlung	§	24
Außerordentliche Hauptversammlung	§	25
Mitgliederversammlung	§	26
Sitzung der Vorstandschaft und des Hauptverwaltungsrates	§	27
Geschäftsordnung	§	28
Geschäftsjahr	§	29
Auflösung des Vereins und Satzungsänderung	§	30
Inkrafttreten	§	31

## § 1

### NAME UND SITZ

Am 7. April 1946 wurde durch den Zusammenschluss der Sportvereine „Arbeiter-Radfahrer-Verein Solidarität, Arbeiterturn- und Sportverein „Jahn“, 1. Fußballclub Zirndorf und Turn- und Sportverein 1861 Zirndorf der

### **Allgemeine Sportverein (ASV) Zirndorf**

gegründet. Er ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in Zirndorf.

## § 2

### ZWECK UND ZIEL

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte“ Zwecke der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen, außerdem die Pflege des Brauchtums (Theater) und unter der Bezeichnung CYRENESIA Pflege des Amateurtanzsports sowie der Kultur des Faschings bzw. der fränkischen Fastnacht.
2. Der Verein darf keine anderen als die vorstehend in Absatz 1 bezeichnete Zwecke verfolgen.
3. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes – BLSV – und der zuständigen Unterorganisationen des Verbandes.
4. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sollten sich Überschüsse ergeben, so sind diese ausschließlich für Zwecke des Vereins zu verwenden. Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder

keine sonstigen Zuwendungen, Leistungen oder Vorteile aus Mitteln oder durch die Tätigkeit des Vereins erhalten. Ebenso wenig darf jemand durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**5. Für die Auflösung des Vereins gilt § 30, Absatz 1 dieser Satzung.**

## § 3

### MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Jugendlichen
- e) Schülern
- f) Kindern

2. Aufgenommen werden kann:

- a) **als Mitglied, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat**
- b) **als Jugendlicher, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat**
- c) **als Schüler, wer das 6. Lebensjahr vollendet hat.**

3. Kinder im Vorschulalter können Angehörige der Kinderabteilung werden.

4. Ordentliche Mitglieder können werden:

- a) **natürliche Personen**
- b) **juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts und anderer Korporationen**

5. Über die Aufnahme im Verein entscheidet der Hauptverwaltungsrat. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags steht dem Aufnahmesuchenden das Recht der Beschwerde an die Hauptversammlung zu.
6. Bei Jugendlichen, Schülern und Kindern muss die Aufnahme von der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters abhängig gemacht werden.
7. Jedes Mitglied hat nach seiner Aufnahme die Vereinssatzung anzuerkennen.

## § 4

### EHRENMITGLIEDER

1. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besonders verdient gemacht haben.
2. Nach Ablauf einer **50jährigen Mitgliedschaft** wird das Mitglied **automatisch Ehrenmitglied**.

## § 5

### EHRENNADEL

1. Verliehen wird eine Ehrennadel:
  - a) in **Grün** für Verdienste um den Verein,
  - b) in **Silber** für 25jährige ununterbrochene Mitgliedschaft,
  - c) in **Gold** für 50jährige ununterbrochene Mitgliedschaft.

2. Die Ehrennadeln in Silber und Gold können auch für **besondere Verdienste** um den Verein verliehen werden.
3. Mitglieder, die sich überaus große Verdienste um den Verein erworben haben, können die „**Große goldene Ehrennadel**“ erhalten.
4. Jedes Verwaltungsmitglied und jede Abteilungsverwaltung ist berechtigt, einen Ehrungsvorschlag einzureichen. Der Vorschlag ist zu begründen und in Schriftform vorzulegen.
5. Über die Ehrungsvorschläge entscheidet die Vorstandschaft mit Stimmenmehrheit.

## § 6

### WAHLEN UND WAHLRECHT

1. Das **Wahlrecht** wird ausgeübt durch die Mitglieder. Stimmberechtigt sind nur solche Mitglieder, die mit den Beiträgen nicht im Rückstand sind und **das 18. Lebensjahr erreicht haben**.
2. Die Wahl in den Vorstand setzt eine einjährige Mitgliedschaft im Verein voraus.
3. **Im Falle der Abwesenheit eines Mitgliedes kann dasselbe nur gewählt werden, wenn seine Einverständniserklärung schriftlich oder mündlich vorliegt.**
4. Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen ist ein Wahlausschuss zu bilden, der aus 3 Mitgliedern besteht.
5. **Jugendliche können an Vereinsversammlungen als Zuhörer teilnehmen**, wenn die betreffende Versammlung nicht anderweitig entscheidet.

## § 7

### RECHTE

Alle Mitglieder haben nach Maßgabe der jeweils geltenden Haus- oder Benützungsordnung das Recht:

- a) am allgemeinen Sportbetrieb und den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
- b) die Vereinseinrichtungen zu benützen.

## § 8

### BEITRÄGE

1. Die Höhe des Vereinsbeitrages und der Aufnahmegebühr richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Sie wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den beschlussmässig festgesetzten Beitrag zu leisten.
3. Die Beiträge werden vierteljährlich im Voraus entrichtet. Abweichungen von dieser Regelung kann die Hauptversammlung beschließen.
4. Die geleisteten Beiträge werden durch Einkleben von Marken in die Mitgliedskarte bzw. in das Mitgliedsbuch quittiert.
5. Der Beitrag an Unterabteilungen (Abteilungen) des Vereins ist eine freiwillige Leistung des Mitglieds.

## § 9

### PFLICHTEN

1. Für fahrlässige oder mutwillige Beschädigungen des Vereinseigentums, Vereinsbesitzes und fremden Eigentum, das dem Verein zur Benützung überlassen wird, ist Schadenersatz zu leisten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen.

## §10

### BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch schriftliche Aufkündigung unter Beifügung – wenn vorhanden – des Mitgliedsausweises (-buches) gegenüber dem 1. Vorsitzenden des Vereins mit einer vierteljährlichen Frist zum Schluss des Kalenderjahres
- c) wenn das Mitglied länger als 3 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und Stundung oder Erlass nicht gewährt wird
- d) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- e) durch Ausschluss
- f) durch Auflösung des Vereins

## § 11

### AUSSCHLUSS

1. Ausgeschlossen werden kann, wer die Bestrebungen des Vereins nicht unterstützt oder ihnen zuwiderhandelt, insbesondere, wer ohne Rücksicht auf die gemeinnützige Zielsetzung die Förderung eigennütziger Belange verlangt. Ferner kann der Ausschluss erfolgen wegen vereinsschädigendem oder satzungswidrigen Verhaltens sowie bei unehrenhaftem Betragen innerhalb und außerhalb des Vereins.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Hauptverwaltungsrat.
3. Dem Ausgeschlossenen sind auf Verlangen die Gründe der Entscheidung schriftlich mitzuteilen.
4. Gegen die Ausschließung steht dem Betroffenen das Recht der Berufung an die Hauptversammlung zu.
5. Während des Ausschluss-Verfahren ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds. Es hat sofort alle in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände und Unterlagen dem 1. Vorsitzenden des Vereins zu übergeben.

## § 12

### VERWALTUNG

Organe des Vereins sind:

- a) die **Vorstandschaft**
- b) der **Hauptverwaltungsrat**
- c) die **Hauptversammlung**

## § 13

### VORSTANDSCHAFT

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem **1. Vorsitzenden**
- b) dem **2. Vorsitzenden**
- c) dem **3. Vorsitzenden**
- d) dem **Hauptkassenwart**

## § 14

### DER HAUPTVERWALTUNGSRAT

1. Der Hauptverwaltungsrat besteht aus:
  - a) der Vorstandschaft (*siehe §13*)
  - b) dem stellvertretendem Kassenwart
  - c) dem Schriftführer und dessen Stellvertreter
  - d) **den Abteilungsleitern und deren Stellvertretern**
  - e) dem Hauptjugendleiter
  - f) dem Pressewart
  - g) dem Wirtschaftsausschuss
  - h) den Revisoren
2. Das Stimmrecht im Hauptverwaltungsrat besitzen **alle in Absatz 1** aufgeführten Mitglieder, **mit Ausnahme** der stellvertretenden Abteilungsleiter.

**Zusätzliches Stimmrecht für den einen oder anderen stellv. Abteilungsleiter kann vom Hauptverwaltungsrat im Rahmen einer Geschäftsordnung beschlossen werden**

## § 15

### Der Wirtschaftsausschuss

Zur pfleglichen Behandlung der im Besitz des Vereins befindlichen Sportanlage und der dazu gehörenden Geräte, sowie zur Beratung und Durchführung jeglicher Baumaßnahmen im Verein wird ein Wirtschaftsausschuss gebildet, **der in der Regel aus 7 Mitgliedern besteht.**

## § 16

### Gesetzliche Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den 3. Vorsitzenden und den Hauptkassenwart vertreten, **wobei der 1. Vorsitzende alleine vertretungsberechtigt ist, während die weiteren Vorstandsmitglieder gemeinsam zeichnen.**

## § 17

### Aufgaben des 1. Vorsitzenden

1. Der 1. Vorsitzende leitet die Geschäfte des Vereins. Er hat den der Hauptversammlung vorzulegenden Jahresbericht abzufassen. Die Mitglieder der Vorstandschaft und des Hauptverwaltungsrats sind zur Vorlage der erforderlichen Unterlagen verpflichtet.
2. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Vorstandschaft, im Hauptverwaltungsrat und in der Hauptversammlung.
3. Zahlungen bedürfen stets der Gegenzeichnung durch den 1. Vorsitzenden.

4. **Dem 1. Vorsitzenden steht es zu, außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen, und zwar sowohl bei der Hauptkasse wie bei den Abteilungskassen. Zweckmäßigerweise finden solche Prüfungen zusammen mit einem Revisor statt.**
5. Der 1. Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Vorstandschaft, des Hauptverwaltungsrats und der Hauptversammlung. Er kann den Vollzug eines Beschlusses der Vorstandschaft und des Hauptverwaltungsrats bis zu einem Entscheid durch die Hauptversammlung zurückstellen, wenn nach seiner Meinung der Beschluss den Interessen des Vereins zuwiderläuft.

## § 18

### Aufgaben der Vorstandschaft

1. Der Vorstandschaft steht die Beratung aller Vereinsangelegenheiten und die Beschlussfassung über solche Angelegenheiten zu, die nicht von der Hauptversammlung oder vom 1. Vorsitzenden alleine wahrgenommen werden. Sie hat den 1. Vorsitzenden beim Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Hauptverwaltungsrats sowie bei Schlichtung von vereinsinternen Streitigkeiten zu unterstützen.
2. Der Vorstandschaft steht es zu, bei Versammlungen der Unterabteilungen das Wort zu ergreifen und den Vollzug von Beschlüssen der Unterabteilungen auszusetzen, wenn dieselben den Interessen des Vereins entgegenstehen. Es ist dann die Pflicht, ausgesetzte Beschlüsse innerhalb einer Frist von längstens zwei Monaten der Hauptversammlung vorzulegen, welche endgültig entscheidet.

3. Zur Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins sowie von Arbeitsprogrammen, die über den üblichen Rahmen hinausgehen und die nicht ohnehin der Genehmigung des Hauptverwaltungsrates bedürfen, ist die Zustimmung der Vorstandschaft einzuholen. Verweigert diese die Zustimmung, ist wiederum die Entscheidung der Hauptversammlung einzuholen, wobei wie in Abs. 2 zu verfahren ist.

**4. Die Vorstandschaft hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltplan aufzustellen und der Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.**

Die Vorstandschaft hat die Befugnis, im Haushaltplan nicht vorgesehene Ausgaben zu veranlassen, wenn dies die Vereinsbelange erfordern.

## § 19

### Aufgaben der Abteilungen

1. **Allen von der Hauptversammlung anerkannten Abteilungen steht es zu, ihre Abteilungsgeschäfte selbständig zu führen.**
2. Die Abteilungen bestimmen und finanzieren ihren Sportverkehr.  
Ihre Veranstaltungen dürfen den Interessen des Vereins nicht zuwiderlaufen.
3. Die Wahl des Verwaltungskörpers haben die Abteilungen in Jahreshauptversammlungen vorzunehmen. An der Abstimmung kann sich jedes Vereinsmitglied beteiligen.
4. Die Beschlüsse des Hauptverwaltungsrats und der Hauptversammlung sind für die Abteilungen bindend.
5. Das Abteilungsvermögen ist Eigentum des Vereins.

## § 20

### Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung steht zu:

- a) die Festsetzung der Beiträge und der Aufnahmegebühr
- b) die Genehmigung der Jahresberichte
- c) die Genehmigung des Haushaltplanes
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben.
- e) die Wahl der gesamten Vorstandschaft
- f) die Wahl des stellvertretenden Kassenswarts
- g) die Wahl der Schriftführer
- h) die Wahl des Hauptjugendleiters
- i) die Wahl des Pressewarts
- j) die Wahl der Mitglieder des Wirtschaftsausschusses
- k) die Wahl der Revisoren
- l) die Entlastung des 1. Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder
- m) die Änderung der Satzung
- n) die Beschlussfassung über Änderung des Vereinsnamens
- o) die Beschlussfassung über Änderung des Vereinszwecks
- p) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## § 21

### Sonstige Aufgaben

1. Der Hauptverwaltungsrat unterstützt die Vorstandsmitglieder in der Ausübung ihrer Tätigkeit.
2. Dem Schriftführer obliegt die Abfassung der Niederschriften für die Hauptversammlung, die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen der Vorstandschaft und des Hauptverwaltungsrats.
3. Aufgabe des stellvertretenden Schriftführers ist die Führung der Mitgliederkartei und die Unterstützung des 1. Schriftführers.

4. Der Hauptkassenwart hat die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens des Vereins. Er ist für rechtzeitige und vollständige Einhebung der Mitgliedsbeiträge verantwortlich. Außerdem hat er die Kasse zu verwalten, die Zahlungen auf Anweisungen des 1. Vorsitzenden zu leisten und der Hauptversammlung die Jahresrechnung vorzulegen.
5. Der stellvertretende Kassenwart unterstützt den Hauptkassenwart, wobei speziell an die Abrechnung der Mitgliedsbeiträge gedacht ist.
6. Der Hauptjugendleiter ist für Koordination der Jugendarbeit in den Abteilungen verantwortlich und hat die Verbindung zu den Jugendorganisationen des BLSV und des Bezirks- bzw. Kreisjugendrings zu halten.
7. Der Pressewart hat die Möglichkeiten der Einschaltung der Tagespresse für die Vereinsinteressen wahrzunehmen. Er ist ferner maßgeblich an der Gestaltung der Vereinszeitung verantwortlich.
8. Aufgabe der Revisoren ist es, die Rechnungslegung des Hauptvereins und der Abteilungen zu prüfen und in den Hauptversammlungen über das Ergebnis ihrer Prüfungen Bericht zu erstatten.
9. Die Abteilungsleiter sind verantwortlich für den Spiel- und Sportbetrieb und die Entwicklung eines geselligen Lebens ihrer Abteilungen.

## **§ 22**

### **Genehmigung von Veranstaltungen**

1. Veranstaltungen, welche der Verein durchführt, wie beispielsweise Ehrungen und Geselligkeitsveranstaltungen, sind von der Vorstandschaft zu genehmigen, vorzubereiten und durchzuführen, sofern die Vorbereitung und Durchführung nicht einem besonders bestimmten Mitglied oder Mitgliederkreis übertragen wird.

2. Außergewöhnliche Veranstaltungen, wie Empfang eines Mitgliedes, welches eine Meisterschaft errungen hat, sind vom 1. Vorsitzenden zu genehmigen.
3. Die Vergabe der Sportplätze obliegt dem 1. Vorsitzenden, einem weiteren Vorsitzenden und dem Leiter der Fußball-Abteilung. Die Vergabe des Saales obliegt dem 1. Vorsitzenden und dem Hauptkassenwart.

## **§ 23**

### **Versammlungen**

Die Versammlungen gliedern sich in:

- a) Hauptversammlungen
- b) außerordentliche Hauptversammlungen
- c) Mitgliederversammlungen
- d) Sitzungen des Hauptverwaltungsrats
- e) Sitzungen der Vorstandschaft

## **§ 24**

### **Hauptversammlung**

**Die Hauptversammlung findet alljährlich im April statt. Neuwahlen werden jedoch nur alle zwei Jahre durchgeführt.**

## § 25

### Außerordentliche Hauptversammlung

Außerordentliche Hauptversammlungen werden einberufen:

- a) auf Beschluss des Hauptverwaltungsrats
- b) wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe darauf anträgt
- c) wenn während des Geschäftsjahres die Neu- oder Ersatzwahl des 1. Vorsitzenden erforderlich wird.
- d) wenn Gründe wie in § 18 Abs. 2 und 3 vorliegen.
- e) wenn der 1. Vorsitzende eine dringende Notwendigkeit für die Einberufung erblickt.

## § 26

### Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden auf Antrag des Hauptverwaltungsrats einberufen.

## § 27

### Sitzungen der Vorstandschaft und des Hauptverwaltungsrats

Die Sitzungen der Vorstandschaft finden je nach Bedarf, die Sitzungen des Hauptverwaltungsrats gleichfalls, möglichst jedoch monatlich einmal statt.

## § 28

### Geschäftsordnung

1. Der 1. Vorstand beruft ein:
  - a) die Hauptversammlung
  - b) die außerordentliche Hauptversammlung
  - c) die Mitgliederversammlung
  - d) die Sitzungen der Vorstandschaft und des Hauptverwaltungsrats
2. Der 2. Vorsitzende oder der 3. Vorsitzende treten bei Einberufung der unter Abs. 1 aufgeführten Versammlungen an die Stelle des 1. Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.
3. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt im Wege der Veröffentlichung unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung. In gleicher Weise wird bei außerordentlichen Hauptversammlungen verfahren. Amtliches Organ des Vereins ist die monatlich erscheinende Vereinszeitung. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vor Abhaltung von Hauptversammlungen oder außerordentlichen Hauptversammlungen erfolgen.
4. Anträge müssen mindestens eine Woche vor Abhaltung der Hauptversammlung eingereicht sein. Über die Zulassung verspätet eingereichter Anträge entscheidet die Versammlung
5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, sofern es sich nicht um Fälle des Absatzes 6 handelt.
6. **Beschließt die Hauptversammlung über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinsnamens, so ist die Hauptversammlung nur dann beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder anwesend sind.**
7. **War die Hauptversammlung bei der ersten Einberufung beschlussunfähig, so ist sie zu wiederholen. Sie ist dann aber beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.**

8. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zur Sitzung erschienen sind. Dasselbe gilt für die Beschlussfähigkeit des Hauptverwaltungsrats.
9. Die Hauptversammlung, die außerordentliche Hauptversammlung, der Vorstand und der Hauptverwaltungsrat fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit **nicht Absatz 10 anzuwenden ist**. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
10. **Ausgenommen von der einfachen Stimmenmehrheit sind folgende Angelegenheiten:**
  - a) **Änderung der Satzung**
  - b) **Die Änderung des Vereinsnamens**
  - c) **Die Änderung des Vereinszweckes**
  - d) **Die Auflösung des Vereins**
11. Es müssen stimmen:
  - a) für die **Änderung der Satzung**  $\frac{3}{4}$  der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder
  - b) für die **Änderung des Vereinsnamens 9/10** der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder
  - c) für die **Änderung des Vereinszweckes 9/10** der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.
  - d) für die **Auflösung des Vereins 9/10** der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder
12. Die Abstimmungen erfolgen durch Hochheben einer Hand. In wichtigen Fällen und auf besonderen Antrag ist die Abstimmung schriftlich und geheim mittels eines Stimmzettels durchzuführen. Erhält bei einer Wahl kein Mitglied die Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
13. Für jede Versammlung und Sitzung ist eine Tagesordnung aufzustellen, welche zu Beginn der Versammlung oder Sitzung von den Anwesenden zu genehmigen ist.

## § 29

### Geschäftsjahr

**Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Das gilt auch für alle Abteilungen des Vereins.**

## § 30

### Auflösung des Vereins und Satzungsänderung

1. **Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Zirndorf zur Verwendung für Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung.**
2. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung
  - a) über Änderung solcher Beschlüsse der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen,
  - b) über Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zwecks, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

## **§ 31**

### **Inkrafttreten**

Diese Vereinssatzung ist am 23. Juni 1972 errichtet worden. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.  
Am gleichen Tag tritt die Vereinssatzung vom 3. September 1960 mit Ergänzungen vom 28. April 1962 außer Kraft.  
Zirndorf, den 23. Juni 1972

*Satzungsänderungen in den §§ 14/16/19 und 22 am 21.4.1978,  
in § 24 am 22.4.1994 und in § 2 und § 29 am 20.0.2001*

**Für den Vorstand**

***1. Vorsitzender***